## **STELLUNGNAHME**

BUNDESNETZAGENTUR – ENTWURF TK-TRANSPARENZVERORDNUNG VOM 27.02.2014



Chaos Computer Club e.V. Postfach 76 21 66 22069 Hamburg Deutschland

T:+49-700-24267366



Free Software Foundation Europe e.V. Schönhauser Allee 6/7 10119 Berlin Deutschland

T: +49-30-27595290

CCC und FSFE 2

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Free Software Foundation Europe, der Chaos Computer Club, Initiatoren von IPFire und OpenWrt sowie weitere Unterstützer Freier Soft- und Hardware haben den von Ihnen am 27.02.2014 veröffentlichten Entwurf der TK-Transparenzverordnung gelesen und geben dazu folgende Stellungnahme ab. Wir hoffen, Ihnen mit unseren Forderungen behilflich zu sein, die Transparenz für Endkunden und damit den Einblick der Nutzer weiter zu verbessern, um Unabhängigkeit, Sicherheit und Wettbewerbsgleichheit in Deutschland zu fördern.

Im Folgenden beziehen wir uns hauptsächlich auf die Aspekte, die für das Gesamtthema Routerzwang ausschlaggebend sind, da sich mehrere Unterstützer-Organisationen bereits im Herbst 2013 im Rahmen der öffentlichen Anhörung "Schnittstellen an Netzabschlusspunkten" dazu geäußert haben. Prinzipiell begrüßen wir die Intention, die Transparenz für die Verbraucher zu verbessern. Jedoch sehen wir noch an einigen Punkten Verbesserungsbedarf, um Endkunden nicht zu entmündigen, sondern sie in ihren Rechten zu stärken und so dem geplanten Ziel der Bundesnetzagentur näher zu kommen.

Es fällt ins Auge, dass in dem Verordnungsentwurf grundlegend die Last beim Verbraucher liegt, wenn dieser einen anderen Router als den vom Vertragspartner gestellten verwenden will, beispielsweise wenn es um die nötigen Zugangsdaten zum Breitband- oder IP-Telefonieanschluss geht. Nach § 9 muss der Anbieter diese seinen Verbrauchern und anderen Endnutzern nur "auf Verlangen" zur Verfügung stellen. Dies widerspricht klar der Intention der aktuellen Regierung, welche in ihrem Koalitionsvertrag vereinbart hat, dass die erforderlichen Zugangsdaten "unaufgefordert mitzuteilen" sind (S. 49 KoaV).

In diesem Zusammenhang ist es nur konsequent, die Formulierung dahingehend abzuändern, dass nicht nur Internet- und Telefoniezugangsdaten unaufgefordert mitzuteilen sind, sondern auch sämtliche anderen Zugänge, die erforderlich sind, damit der Verbraucher keinerlei Funktionen verliert, wenn er ein anderes Endgerät nutzt (etwa E-Mail-Konten, FTP-Zugänge, VPN-Tunnel oder Webspeicher). Um die freie Wahl des Endgeräts zu ermöglichen, müssen dabei auch die verwendeten Standards, Protokolle (beispielsweise PPPoE) und Protokollspezifikationen angegeben werden, damit der Verbraucher nicht vor unnötige technische Hürden gestellt wird, wenn er sein Auswahlrecht ausüben will.

Das erleichtert dem Nutzer gleichzeitig die Prüfung der Angaben des Telekommunikationsvertragspartners. Diese Informationen sollten entsprechend auch im in § 1 Absatz 3 erwähnten Produktinformationsblatt eingefügt werden.

In diesem Sinne ist es für die Kunden von Anbietern öffentlicher Kommunikationsnetze wichtig, dass sie nicht nur wie in § 1 Absatz 4 gefordert bei Vertragsabschluss und vor einer Vertragsverlängerung über die Konditionen und die Details zum Einsatz eines eigenen Routers informiert werden, sondern dass im Falle neuer oder veränderter

CCC und FSFE 3

Zugangsdaten die Kunden ebenfalls automatisch darüber informiert werden, damit sie die Änderungen in ihre eigene Infrastruktur übernehmen können.

Des Weiteren sollten in den Verträgen nicht nur wie in § 2 gefordert die Angaben von § 1 Absatz 2 aufgelistet sein, sondern unaufgefordert auch jene von § 1 Absatz 3, damit für den Verbraucher bereits vor Vertragsabschluss ersichtlich ist, ob er die von ihm verwendete Hard- und Software problemlos in seinem neuen Vertrag verwenden kann. Das erhöht zudem die Vergleichbarkeit der Anbieter.

Unabhängig davon fällt auf, dass auch nach der Anhörung im Herbst 2013 bisher noch keine klare Definition der Netzabschlusspunkte vorliegt. Warum dieses Thema in der Verordnung nicht auftaucht, obwohl es von elementarer Wichtigkeit für das Thema Routerzwang ist, erschließt sich nicht. Auch mit den Änderungen dieser Verordnung empfehlen wir weiterhin die gesetzliche Festlegung des Netzabschlusspunkts nach dem Modell A der Anhörung 398/2013.

Zur Förderung der Transparenz bei der Qualität des Breitbandanschlusses ist es zusätzlich erforderlich, die in § 11 Absatz 3 erwähnte Funktionsweisen der Messverfahren nicht nur der Bundesnetzagentur, sondern auch den Verbrauchern zur Verfügung zu stellen. Analog empfehlen wir dies auch für kommende Messverfahren der Bundesnetzagentur selbst. Um das Vertrauen und die Überprüfbarkeit und damit die Zufriedenheit der Verbraucher langfristig zu verbessern, müssen nicht nur die Ergebnisse der Messungen, sondern auch die Methoden transparent und zugänglich sein.

Durch die von uns empfohlene Anpassung von § 1 Absatz 3 und 4, § 2 und § 9 sowie § 11 Absatz 3 wird sichergestellt, dass die Bundesnetzagentur mit dieser Verordnung die Rechte der Verbraucher stärkt und ihrem Anspruch nach Transparenz, Sicherheit, Vergleichbarkeit und Wettbewerbsgleichheit gerecht wird und sich für die Netzneutralität stark machen kann.

## Mit freundlichen Grüßen

Matthias Kirschner (Free Software Foundation Europe) Constanze Kurz (Chaos Computer Club) Max Mehl (Free Software Foundation Europe) Michael Tremer (IPFire)